

Kurztitel

Österreichische Währung, Verhältnisse des Münzverkehrs

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 63/1858 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 191/1999

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

15.06.1858

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Beachte

Zum Inkrafttreten vgl. § 8 RGBI. Nr. 260/1852

Text**§. 11.**

Alle nach einem anderen, als dem im Patente vom 19. September 1857 angeordneten Münzfuße ausgeprägten inländischen Silbermünzen und Scheidemünzen, welche gegenwärtig gesetzliche Geltung haben, sind, sobald es thunlich und angemessen erscheint, durch besondere Verordnungen Unseres Finanzministers einzuberufen und außer Umlauf zu setzen.

Der gesetzliche Werth der Levantiner Thaler und der bisher gestattete gesetzliche Umlauf ausländischer Silbermünzen hat vom 1. November 1858 an aufzuhören.